

# RS Vwgh 1997/7/17 95/09/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/14 93/10/0012 4

## Stammrechtssatz

Die Behörde ist verpflichtet, sich mit den Einwendungen, mit denen ein Gutachten eines behördlichen Sachverständigen sowohl im Bezug auf seine Grundlagen als auch hinsichtlich der Schlüssigkeit bekämpft wird, auch dann auseinanderzusetzen, wenn diese Einwendungen nicht sachverständig untermauert sind

(Hinweis E 2.2.1988, 87/07/0088).

## Schlagworte

Gutachten Parteieneinwendungen Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090062.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>